

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
für das Gebiet der Stadt Wegberg
vom 13. April 2022**

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom 5. April 2022 für das Gebiet der Stadt Wegberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht bereits durch § 1 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt sind.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in Anlagen zu übernachten;
4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände zurückzulassen oder zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder auf andere Weise ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für Werbezwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 5

Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Das Füttern wildlebender Tauben ist verboten. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter.

§ 6 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Verunreinigungen im Sinne dieser Verordnung sind auch das Bemalen, das Besprühen, das Beschriften oder das in sonstiger Weise Verunstalten.

(2) Verboten ist auf Verkehrsflächen oder Anlagen zudem

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen.

(3) Hat eine Person öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Meter um die Stelle der Angabe der Waren die Rückstände einzusammeln.

§ 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Kartonagen, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, beispielsweise zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, liegt.

§ 9 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Die Hausnummer ist spätestens mit dem Tag der erstmaligen Benutzung des Gebäudes anzubringen.

(4) Bei Änderungen der Hausnummer muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht bleiben. Die alte Hausnummer muss lesbar bleiben und mit einem diagonal geklebten oder aufgetragenen roten Streifen gekennzeichnet sein.

(5) Geänderte Hausnummern sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Änderung anzubringen.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Gefahrenabwehr

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Lichtraumprofil bis zur Höhe von 2,50 Meter im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 Meter im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen freizuschneiden.

(2) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 Meter betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf einer Erlaubnis der Stadt.

(3) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden. Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von der Stadt oder ihren Beauftragten durchgeführt.

(4) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 Meter Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 Zentimeter hinter mindestens 5 Millimeter starken Spanndraht angebracht wird.

§ 12

Wirtschaftswege

(1) Die Wirtschaftswege im Stadtgebiet sind von groben Verunreinigungen freizuhalten. Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch sie erschlossenen Feldfluren sind verpflichtet, die Wirtschaftswege unverzüglich von Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern.

(2) Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vordrigewege anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg ist so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird. Hierzu ist ein mindestens 50 Zentimeter breiter Grundstücksstreifen entlang des Wege- beziehungsweise Straßenkörpers als Bankett vorzuhalten, der nicht umgebrochen wird.

§ 13

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind von der ausrichtenden Person vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- und Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer ausrichten möchte,
2. Name und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (beispielsweise Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Die Feuerstelle darf erst am Tag des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei verantwortlichen Personen, davon eine volljährig, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Die veranstaltende Person hat sicherzustellen, dass die benannten verantwortlichen Personen die Feuerstelle in der in Satz 1 genannten Anzahl beaufsichtigen und den Verbrennungsplatz nicht vor dem Erlöschen des Feuers oder der Glut verlassen.

(5) Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen und
4. 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Absatz 1 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden oder die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 in Anlagen übernachtet,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 in Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände zurücklässt oder lagert,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder auf andere Weise ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt,
6. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 5 Absatz 2 die Verunreinigungen von mitgeführten Tieren auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 5 Absatz 3 wildlebende Tauben füttert,
9. entgegen § 6 Absatz 1 eine Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigt,
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen, sonstige Verpackungsmaterialien oder scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Schmutz- oder Abwasser ausschüttet oder Regenwasser auf Straßen oder Anlagen ableitet, ohne dass eine ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gegeben ist,
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände reinigt,
13. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 als Person, die Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, keinen Abfallbehälter aufstellt oder im Umkreis von 50 Metern um die Stelle der Abgabe der Waren die Rückstände nicht aufammelt,

14. entgegen § 7 Absatz 1 im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfall in Abfallbehälter füllt, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind,
15. entgegen § 7 Absatz 2 Altkleider, Dosen, Glas, Papier, Kartonagen, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainer abstellt,
16. entgegen § 8 Absatz 1 ohne eine Gestattung nach Absatz 2 einen Wohnwagen, ein Wohnmobil, ein Zelt oder einen Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufstellt,
17. entgegen § 9 Absatz 1 als Eigentümer die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
18. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1 als Eigentümer die geänderte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer angebracht lässt,
19. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 2 die alte Hausnummer nicht lesbar lässt oder nicht mit einem diagonal geklebten oder aufgetragenen roten Streifen kennzeichnet,
20. entgegen § 10 Absatz 2 Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, die an Gebäuden, Einfriedungen oder sonst wie auf Grundstücken angebracht sind, beseitigt, verändert oder verdeckt,
21. entgegen § 11 Absatz 1 als Grundstückseigentümer den Überwuchs nicht zurückschneidet,
22. entgegen § 11 Absatz 2 Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände nicht in Höhe von mindestens 4,50 Meter oder verkehrsfährdend anbringt oder keine Erlaubnis zum Anbringen beantragt hat,
23. entgegen § 11 Absatz 3 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt,
24. entgegen § 11 Absatz 4 Stacheldraht in einer Höhe von weniger als 2 Metern Höhe oder in einem Abstand von weniger als 5 Zentimetern hinter mindestens 5 Millimeter starkem Spanndraht anbringt,
25. entgegen § 12 Absatz 1 Wirtschaftswege nicht von groben Verunreinigungen freihält oder nach Verschmutzung im Zusammenhang mit der Feldarbeit nicht unverzüglich reinigt,
26. entgegen § 12 Absatz 2 entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen keine ausreichend große Vorgewende oder keine letzte Furche in Richtung Weg anlegt, sodass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird,
27. entgegen § 13 Absatz 1 Brauchtumsfeuer als ausrichtende Person nicht anzeigt,
28. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 etwas anderes als unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt oder sonstige Pflanzenreste abbrennt,
29. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Tag des Anzündens aufschichtet,
30. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 die Feuerstelle als verantwortliche Personen nicht in ausreichender Anzahl beaufsichtigt,
31. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 als verantwortliche Personen den Verbrennungsplatz vor dem Erlöschen des Feuers oder der Glut verlässt,

32. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 3 als veranstaltende Person nicht sicherstellt, dass die benannten verantwortlichen Personen die Feuerstelle in der in Satz 1 genannten Anzahl beaufsichtigen und den Verbrennungsplatz nicht vor dem Erlöschen des Feuers oder der Glut verlassen oder

33. entgegen § 13 Absatz 5 als veranstaltende Person nicht alle unter Nummer 1 bis 4 genannten Mindestabstände des Brauchtumsfeuers einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2042 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 13. April 2022

gez.
Michael Stock
Bürgermeister